

Bargeldlose Gehaltszahlung.

Zu dieser Frage erhalten wir weiter die nachfolgende Zusage: In Nr. 114 der „Voss. Ztg.“ ist der bargeldlosen Lohnzahlung das Wort geredet worden. Zu diesem Artikel nimmt in Nr. 204 ein Bankbeamter Stellung und weist auf die beträchtlichen Kosten hin, die die bargeldlose „Lohnzahlung“ den Banken verursachen würde. Er verweist aber gleichzeitig auf einen gangbareren Weg, um den Geldumlauf, besonders am Vierteljahrsschluß, wesentlich einzuschränken, nämlich die vierteljährliche Gehaltszahlung an die Beamten. Bemerkenswert sei hierbei, daß die preußischen Beamten ihre Gehälter bereits in Vierteljahrsraten beziehen, dies aber bei den Reichsbeamten nur insoweit der Fall ist, als sie bei den Zentralverwaltungen etatsmäßig angestellt sind, oder eine Stellung vom Rat an aufwärts bekleiden. Die Wünsche der Beamten zielen schon längst auf eine vierteljährliche Zahlung der Gehälter hin. Bei den großen Beamtenverbänden der Postverwaltung sind bereits seit 1911 und auch früher dahingehende Beschlüsse in den Jahresversammlungen gefaßt worden. Obgleich nun die Postverwaltung wiederholt ihre Sympathie zu diesen Beschlüssen ausgesprochen und wiederholt die Frage mit der Finanzverwaltung erörtert hat, konnte diesen Wünschen doch nicht Rechnung getragen werden, weil die schlechte Finanzlage des Reiches es nicht zuließ. Jeder ablehnende Bescheid wurde allein hiermit begründet. Bei der Beratung des Postetats für 1913 empfahl der Referent der Budgetkommission, die vierteljährliche Gehaltszahlung an die Reichsbeamten unter der Bedingung zuzugestehen, daß die Zahlung durch Ueberweisung auf ein Scheckkonto erfolgen müsse. Er führte weiter aus, daß dadurch die Bedenken beseitigt würden, die bisher der vierteljährlichen Zahlung des Gehalts entgegengestanden hätten. Man erreiche damit die Entlastung des Geldverkehrs, die Ausbreitung des bargeldlosen Verkehrs, erziele für das Land einen wirtschaftlichen Nutzen und — durch die Verminderung des Schreibwerks, Vereinfachung der Buchführung usw. — einen Vorteil für die Einnahmen der Postverwaltung. Alle diese Gründe sind auch seitens der Beamtenorganisationen für die Einführung der vierteljährlichen Gehaltszahlung geltend gemacht worden. Eine Gefahr für die Ueberzahlung von Gehaltsbeträgen besteht bei der Vierteljahrsgehaltszahlung nur in den Ausnahmefällen, wenn ein Beamter stirbt, ohne Erben zu hinterlassen, die einen gesetzlichen Anspruch auf das sogenannte Gnadenvierteljahr haben. Diese Ausnahmen dürfen aber nicht die Wirkung haben, die bei den preußischen Behörden längst eingeführte und bewährte Zahlung des Gehalts in Vierteljahrsbeträgen den Reichsbeamten weiter vorzuenthalten.

Selbst für den Fall, daß am Vierteljahrsersten auch künftig Gehaltsteile in bar gezahlt werden müssen, daß eine restlose Ueberweisung des Gehalts sich nicht ermöglichen läßt, würde die Anforderung erheblicher Barmittel an acht Monatsersten unterbleiben, was immerhin ein erheblicher Fortschritt gegen jetzt wäre. Es kommt aber ferner hinzu, daß bei monatlicher Gehaltszahlung von der Banküberweisung kein oder doch nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird, weil die Umständlichkeiten im Verhältnis zu dem geringen Nutzen zu groß sind. Gehen von der Monatssumme Miete, Haushaltsgeld ab, dann bleibt bei den meisten Beamtenklassen nicht soviel übrig, daß aus der Ueberweisung irgendein — wenn auch bescheidener — Nutzen sich ergibt. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei der Vierteljahrszahlung. Die Beamten sind dann in der Lage, ihre Miete in Vierteljahrsbeträgen dem Bankkonto ihres Wirts zu überweisen, womit dem Hausbesitzer — besonders in der Jetztzeit — recht gedient wäre. Steuern, Gas, Schulgeld und sonstige Beträge, die an Behörden zu entrichten sind, würden durch einmalige Anweisung ebenfalls durch Ueberweisung gezahlt werden können, wodurch wieder eine schnellere Abwicklung der Kassengeschäfte bei diesen Behörden erzielt wird. Auch eine sparsamere Wirtschaftsführung dürfte in manchen Fällen eintreten, wenn das Geld wohlverwahrt auf der Bank liegt.

Der Gründe für die vierteljährliche Gehaltszahlung sind so viele, daß die Reichsbehörden nicht länger zögern sollten, auch ihrerseits aus der Forderung des Tages, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern, die sich ergebenden Folgerungen zu ziehen. Besonders aber soll den Reichsbeamten recht sein, was den Staatsbeamten billig ist.